



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Fachkollegien

Informationen für neu gewählte Mitglieder



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Fachkollegien

Informationen für neu gewählte Mitglieder

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

Bildnachweis:

S. 8, 14: © DFG/Lichtenscheidt

März 2020**Ansprechpersonen:**

Dr. Tobias Grimm (Abt. II: Fachliche Angelegenheiten der Forschungsförderung)

Tobias.Grimm@dfg.de

Christiane Burgbacher (Abt. I, Gruppe Qualitäts- und Verfahrensmanagement)

Christiane.Burgbacher@dfg.de

Katharina Schoop (Abt. I, Gruppe Qualitäts- und Verfahrensmanagement)

Katharina.Schoop@dfg.de

Inhalt

1. Die Fachkollegien in der Gremienstruktur der DFG	6
Gremienstruktur der DFG	6
Aufgaben der Fachkollegien	7
2. Struktur und Arbeitsweisen der Fachkollegien	8
3. Förderprogramm-Portfolio der DFG.....	9
4. Begutachtungs- und Bewertungsverfahren	10
Schriftliches Begutachtungsverfahren und anschließende Bewertung	10
Begutachtung und Bewertung durch Begutachtungsgruppen.....	11
5. Hinweise zur Vertraulichkeit und Befangenheit.....	12
6. Weitere Informationen	14

1. Die Fachkollegien in der Gremienstruktur der DFG

Gremienstruktur der DFG

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ist die zentrale Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft in Deutschland – eine wissenschaftsgeleitete Institution, die staatliche Mittel für die Förderung von Forschungsvorhaben einsetzt und vereinsrechtlich verfasst ist. Die Mitglieder des eingetragenen Vereins DFG sind mehrheitlich Universitäten, aber auch andere „Forschungseinrichtungen von allgemeiner Bedeutung“. Sie bestimmen die wissenschafts- und förderpolitischen Leitlinien der DFG und wählen die zentralen fachübergreifenden Gremien – Präsidium und Senat (Abb. 1). Die Mitglieder der Fachkollegien der DFG hingegen werden von den dazu berechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewählt.

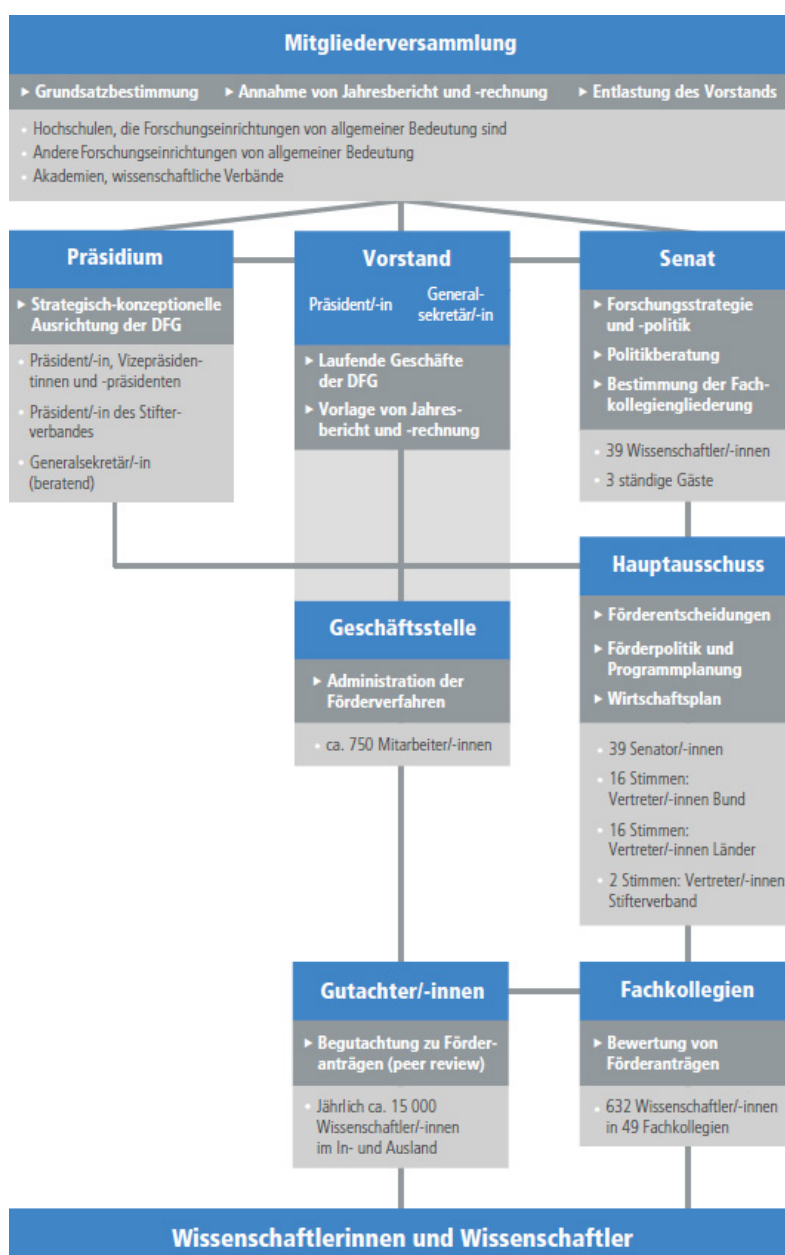


Abb. 1: Gremienstruktur der DFG (Quelle: DFG-Jahresbericht 2018, S. 158, aktualisiert bzgl. der Fachkollegien für deren Amtsperiode 2020–2023)

Aufgaben der Fachkollegien

Nach § 15 Nr. 1 der Satzung der DFG bewerten die Fachkollegien die Anträge auf finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben. Sie werden gemäß § 15 Nr. 2 der Satzung alle vier Jahre von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach Maßgabe einer vom Senat der DFG zu erlassenden Wahlordnung auf vier Jahre gewählt. Die Fachkollegien

- ▶ bewerten Anträge auf finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben,
- ▶ kontrollieren dabei auch die Wahrung einheitlicher Maßstäbe bei der Begutachtung und
- ▶ beraten die DFG zu Fragen der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Förderprogramme.

Dies geschieht in Kooperation mit der **Geschäftsstelle** der DFG, die die Verantwortung für das operative Geschäft trägt (siehe Abb. 1).

Der Bearbeitungsprozess eines bei der DFG gestellten Antrags auf finanzielle Förderung eines Forschungsvorhabens beinhaltet im Wesentlichen die drei voneinander zu trennenden Verfahrensschritte Begutachtung, Bewertung und Entscheidung. Die Fachkollegien stehen für den Bewertungsschritt und sind damit als Bewertungsgremium prozedural zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern und dem Hauptausschuss als Entscheidungsgremium angesiedelt (siehe Abb. 1). Die zentrale Aufgabe der Fachkollegien ist damit die **Qualitätssicherung der Begutachtung** und die Vorbereitung von Förderentscheidungen. Mitglieder der Fachkollegien müssen daher, abgesehen von Bagatellfällen, an allen Begutachtungsverfahren zur finanziellen Förderung von Forschungsvorhaben der DFG beteiligt sein. Die Mitglieder der Fachkollegien gewährleisten, dass in ihren Fächern über die Programme der DFG hinweg mit vergleichbaren Maßstäben beurteilt wird. Das beginnt damit, dass die Fachkollegien prüfen, ob die richtigen Gutachterinnen und Gutachter herangezogen wurden, ob schriftlich eingeholte Gutachten aussagekräftig genug sind und schließlich ob die Anträge förderungswürdig sind und welche Förderpriorität sie haben. Im Einzelverfahren erfolgt der schriftliche oder mündliche Bewertungsschritt der Fachkollegien grundsätzlich im Anschluss an die schriftliche Begutachtung. Bei der Begutachtung durch Begutachtungsgruppen erfolgt die Bewertung in der Begutachtungsgruppe, wenn mindestens ein Mitglied des einschlägigen Fachkollegiums auch Mitglied der Begutachtungsgruppe ist. Nimmt kein Mitglied eines Fachkollegiums an der Sitzung einer Begutachtungsgruppe als deren Mitglied teil, bedarf es einer anschließenden Bewertung durch das Fachkollegium. In den Koordinierten Verfahren erfolgt die Bewertung regelmäßig in Begutachtungsgruppen.

In den Koordinierten Verfahren sind die Fachkollegien im Vorfeld von Antragstellungen auch in die Beurteilung von Skizzen eingebunden. Darüber hinaus setzen sie sich im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeit für die satzungsgemäßen Ziele der DFG ein: die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Gleichstellung der Geschlechter in der Wissenschaft und die nationale und internationale Zusammenarbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Die Fachkollegien überblicken und gestalten maßgeblich das Förderhandeln der DFG auf ihrem jeweiligen Gebiet. Im Sinne eines kontinuierlichen Informationsaustausches stehen die Fachkollegien im Dialog mit Senat, Hauptausschuss und Präsidium, die für eine fachübergreifende Konsistenz der DFG-Aktivitäten verantwortlich sind. Es gehört somit zu den Aufgaben der Fachkollegien, die Anliegen der Wissenschaftsgemeinschaften in die DFG hineinzutragen und für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Förderprogramme zur Geltung zu bringen. Auch können sie unabhängig von Anträgen

zum Beispiel über Rundgespräche oder die Anregung von Nachwuchsakademien selbst initiativ werden. Sonderaufgaben wie beispielsweise die Begleitung von Senatskommissionen zählen ebenfalls dazu.

Mit der Trennung der Verfahrensschritte Begutachtung, Bewertung und Entscheidung sollen auch Interessenkonflikte vermieden werden. Daher dürfen Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses, Mitglieder der von diesem eingesetzten Bewilligungsausschüsse (Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche), Vertrauensdozentinnen und -dozenten sowie Beauftragte an Nichtmitgliedshochschulen der DFG während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglieder von Fachkollegien sein. Wer ein solches Amt bereits inne hat, es während der Mitgliedschaft im Fachkollegium angetra-gen bekommt oder in ein solches gewählt wird, muss sich für eines der Ämter entscheiden.

2. Struktur und Arbeitsweisen der Fachkollegien

In der Amtszeit 2020–2023 gibt es 49 Fachkollegien, die in 211 Fächer untergliedert sind, in denen insgesamt 632 gewählte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ehrenamtlich tätig sind (→ Weitere Informationen 6). Mehrere **Fachkollegien** können auch gemeinsam als **Fachforen** tagen. Umgekehrt können Fachkollegien festsetzen, sich regelmäßig in **Sektionen** aufzuteilen. Dies erfolgte bislang beispielsweise in einigen Fächern der Lebenswissenschaften. Neben den Fachkollegien sind demnach auch die Fachforen und Sektionen der Fachkollegien mögliche Arbeitsorganisationsformen, sodass im Folgenden immer allgemein von „Bewertungsgremien“ die Rede ist. Jedes Fachkollegium wählt aus seiner Mitte einen **Sprecher** oder eine **Sprecherin** sowie mindestens eine Person als Stellvertretung.

Die Aufgaben und möglichen Verfahrensweisen der Fachkollegien sind im Wesentlichen in der Satzung der DFG und in der vom Senat verabschiedeten Rahmengesäftsordnung für die Fachkollegien (RahmenGO) geregelt. Diese RahmenGO (→ Weitere Informationen 6) bietet den Fachkollegien den Rahmen dafür, sich eine für ihre Arbeit entsprechend ihren jeweiligen Fachkulturen angemessene Geschäftsordnung zu geben. Diese **Geschäftsordnungen der Fachkollegien** werden bei den konstituierenden Sitzungen festgelegt und sind vom Senat der DFG zu genehmigen (siehe § 15 Nr. 3 Satzung). Die Genehmigung des Senats gilt als erteilt, sofern die Geschäftsordnung und die gegebenenfalls dazugehörigen Arbeitsgrundsätze eines Fachkollegiums den Regelungen der RahmenGO entsprechen. Daher haben die Fachkollegien in der vergangenen Amtsperiode die RahmenGO zugleich als die für ihr Fachkollegium geltende Geschäftsordnung beschlossen. Die die Geschäftsordnung ausfüllenden Arbeitsgrundsätze der Fachkollegien werden in Sitzungsprotokollen dokumentiert. Sie bedürfen, solange sie sich im Rahmen ihrer den Regelungen der RahmenGO entsprechenden Geschäftsordnung bewegen, keiner Senatszustimmung mehr. Mit den konstituierenden Sitzungen, die im Frühjahr 2020 stattfinden, nehmen die im Herbst 2019 neu gewählten Fachkollegien ihre Arbeit auf. Ihre vierjährige Amtszeit dauert bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten Fachkollegiums.

Die Bewertungsgremien arbeiten in einer **Kombination aus Sitzungen und schriftlichem Verfahren** (siehe Kapitel 4). Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle nach Absprache mit



dem Sprecher oder der Sprecherin ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Es können zu einzelnen Sitzungen bedarfsorientiert auch Sachverständige eingeladen werden, die nicht Mitglieder eines Fachkollegiums sind, dann aber auch kein Stimmrecht haben. Die schriftliche Kommunikation mit den Mitgliedern der Fachkollegien und die Bereitstellung von Antragsunterlagen an sie erfolgt über das elektronische Portal „elan“ (<https://elan.dfg.de> → Weitere Informationen 6) in einem in den einzelnen Fachkollegien vereinbarten Rhythmus.

Der mit Sitzungen verbundene Arbeitsaufwand pro Fachkollegienmitglied ergibt sich aus

- der Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Bewertungsgremien (meist vier bis sechs pro Jahr),
- der Mitwirkung bei der Begutachtung von Koordinierten Verfahren (pro Jahr fachübergreifend ein bis zwei Sitzungsteilnahmen mit großer fachabhängiger Variationsbreite) sowie
- der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen zur Beurteilung von Skizzen
- und Sitzungen im Rahmen der weiteren oben (unter 1. Aufgaben der Fachkollegien) beschriebenen Aufgaben, sofern dies nicht Teil der regulären Sitzungen der Bewertungsgremien ist.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Fachkollegien verpflichtet, die für sie relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten (siehe RahmenGO, → Weitere Informationen 6).

3. Förderprogramm-Portfolio der DFG

Die DFG bietet eine Vielfalt von Fördermöglichkeiten sowohl für Einzelpersonen als auch für Forschungsverbünde. DFG-Projekte können sowohl von Personen konzipiert und beantragt werden als auch von Organisationen (Abb. 2).

Antragstellende	Projektanträge von Personen				Verbundprojektanträge von Organisationen			Preise	
Förderraum	Person	Thema	Forum	Infrastruktur	Thema	Forum	Infrastruktur	Person	
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> › Walter Benjamin-Programm › Forschungsstipendien › Emmy Noether-Programm › Heisenberg-Programm 	<ul style="list-style-type: none"> › Einzelprojekte › Reinhart Koselleck-Projekte › Antragspakete › Forschungsgruppen › Klinische Forschungsgruppen › Klinische Studien › Projekte in Schwerpunkt-Programmen 	<ul style="list-style-type: none"> › Kolleg-Forschungsgruppen › Wissenschaftliche Netzwerke › Nachwuchsakademien › Projektakademien › Internationale wissenschaftliche Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> › Neue Geräte für die Forschung › Fachinformationsdienste für die Wissenschaft › Infrastruktur für elektronische Publikationen und digitale Wissenschaftskommunikation › Informationsinfrastrukturen für Forschungsdaten › e-Research-Technologien › Erschließung und Digitalisierung › Überregionale Lizenzierung 	<ul style="list-style-type: none"> › Sonderforschungsbereiche/Transregios 	<ul style="list-style-type: none"> › (Internationale) Graduiertenkollegs › DFG-Forschungszentren 	<ul style="list-style-type: none"> › Gerätezentren › Großgeräteinitiativen › Forschungs-großgeräte › Open Access Publizieren › Erwerbung geschlossener Sammlungen und Nachlässe 	<ul style="list-style-type: none"> › Exzellenzcluster › Nationale Forschungsdateninfrastruktur › Großgeräte der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> › Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis › Heinz Maier-Leibnitz-Preis › Communicator-Preis › Copernicus-Preis › Eugen und Ilse Seibold-Preis › Albert Maucher-Preis für Geowissenschaften › Bernd Rempel-Preis für Geowissenschaften › Ursula M. Händel-Tierschutzpreis › von Kaven-Preis

Abb. 2: Das Förderprogramm-Portfolio der DFG. Die Fachkollegien sind in unterschiedlichem Maße in die Bewertung von Anträgen eingebunden, die sowohl von Personen als auch von Institutionen gestellt werden.

4. Begutachtungs- und Bewertungsverfahren

Beim **Begutachtungs- und Bewertungsprozess** über die Förderung eines Forschungsvorhabens wird – je nach Antragsart – zwischen zwei Varianten unterschieden:

- das schriftliche Begutachtungsverfahren durch Gutachterinnen und Gutachter mit anschließender schriftlicher oder mündlicher Bewertung durch die Bewertungsgremien
- die Begutachtung und Bewertung durch Begutachtungsgruppen

Schriftliches Begutachtungsverfahren und anschließende Bewertung

Das schriftliche Begutachtungsverfahren, bei dem die Antragstellenden die Namen der Gutachtenden nicht erfahren, wird grundsätzlich für Einzelanträge angewendet. Hier obliegt den Mitgliedern der Bewertungsgremien die Aufgabe, auf der Basis der vorliegenden Gutachten fachspezifischer Expertinnen und Experten eine **abschließende wissenschaftliche Bewertung** der Anträge, der Gutachten und des Begutachtungsverfahrens vorzunehmen (Abb. 3).

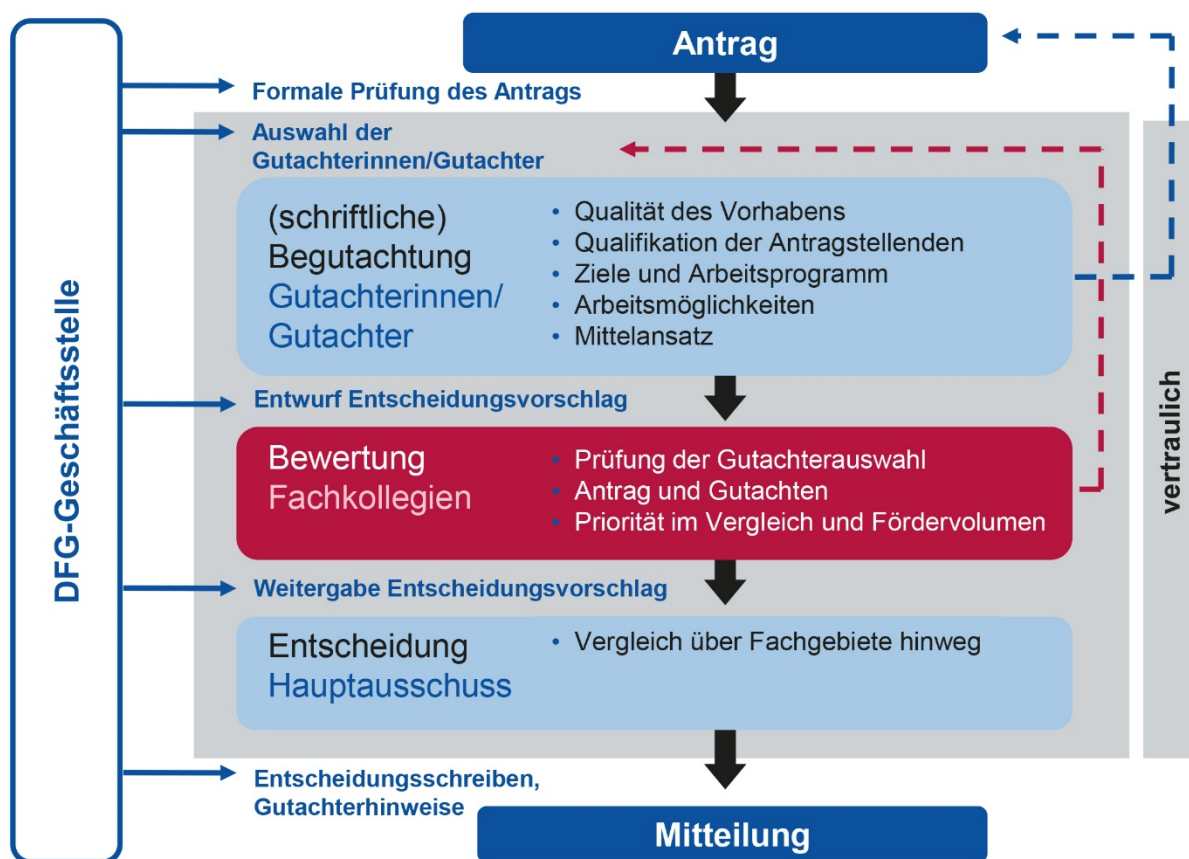


Abb. 3: Übersicht über den Entscheidungsprozess mit schriftlichem Begutachtungsverfahren und anschließender – schriftlicher oder mündlicher – Bewertung. Die Schritte Begutachtung und Entscheidung sind blau, der Bewertungsschritt der Fachkollegien rot unterlegt (Quelle: überarbeitete Version aus DFG-Folienarchiv).

Auf der Grundlage der von Gutachterinnen und Gutachtern erstellten Voten **entwirft** die Geschäftsstelle einen Entscheidungsvorschlag und stellt den gesamten Vorgang (Antragsunterlagen, Korrespondenz, eingegangene Voten von Gutachtern oder Gutachterinnen, Entscheidungsvorschlag) dem bzw. gegebenenfalls den zuständigen Mitgliedern des Bewertungsgremiums elektronisch bereit. Die

Mitglieder der Bewertungsgremien bewerten den gesamten Vorgang schriftlich durch einzelne ihrer Mitglieder oder mündlich gemeinsam in Sitzungen. Sie prüfen dabei folgende Aspekte:

- eigene fachliche Zuständigkeit/Beteiligung weiterer gewählter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Fachkollegien
- angemessene Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen durch die Geschäftsstelle/Ausschluss von Befangenheiten
- Qualität des Antrags und der eingeholten Gutachten, Priorität der Förderungswürdigkeit sowie Angemessenheit des Entscheidungsvorschlags der Geschäftsstelle.

Auf dieser Basis **machen** sie den Entscheidungsvorschlag zur Vorlage an das zuständige Entscheidungsgremium.

Eine schriftliche Bewertung durch einzelne Mitglieder des Bewertungsgremiums (meist ein bis zwei berichtstattende Mitglieder) erfolgt in der Regel bei Anträgen mit eindeutig positiven oder negativen Vorgutachten.

Nicht eindeutig vorbegutachtete Anträge und sonstige Zweifelsfälle werden in der Regel in Sitzungen der Bewertungsgremien gemeinsam mündlich beraten. Für die Diskussion werden jedem Antrag in der Regel ein bis zwei berichtstattende Mitglieder des Bewertungsgremiums zur Vorstellung des Forschungsvorhabens und zur Einschätzung der Gutachtenlage im Bewertungsgremium zugeordnet. Abschließend wird für die Weitergabe an das zuständige Entscheidungsgremium ein im Bewertungsgremium abgestimmter Entscheidungsvorschlag erarbeitet.

Im schriftlichen Begutachtungsverfahren können sich die Mitglieder der Fachkollegien jederzeit vertraulich bei der Geschäftsstelle informieren, welche Anträge von der Geschäftsstelle bearbeitet werden und an wen Anträge zur Begutachtung versandt wurden.

Begutachtung und Bewertung durch Begutachtungsgruppen

Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in den Koordinierten Verfahren grundsätzlich in einem Schritt, und zwar in Begutachtungsgruppen. Einzelanträge sollen nur ausnahmsweise durch Begutachtungsgruppen begutachtet und bewertet werden, der Regelfall ist dort das schriftliche Begutachtungsverfahren mit anschließender Bewertung durch die Fachkollegien. Nur in wenigen Antragskonstellationen im Einzelverfahren, wie beispielsweise bei thematisch zusammenhängenden Anträgen, erfolgt die Begutachtung und Bewertung durch Begutachtungsgruppen.

Die Begutachtungsgruppe macht Vorschläge zur Entscheidung, die dann an das zuständige Entscheidungsgremium weitergeleitet werden. Begutachtungsgruppen können neben dem Schritt der Begutachtung nur dann auch die erforderliche Bewertung vornehmen, wenn mindestens ein Mitglied des einschlägigen Fachkollegiums mitwirkt. Das Mitglied des Fachkollegiums trägt dann dafür Sorge, dass in allen Förderverfahren gleiche wissenschaftliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden (Abb. 4). Die Sitzungen der Begutachtungsgruppe dauern im Regelfall ein oder zwei Tage. Durchschnittlich fallen ein bis zwei solcher Sitzungen pro Jahr und Mitglied eines Fachkollegiums an.

Die Sitzungsvor- und -nachbereitungen übernimmt auch hier die Geschäftsstelle, die die Unterlagen elektronisch über das elan-Portal bereitstellt.

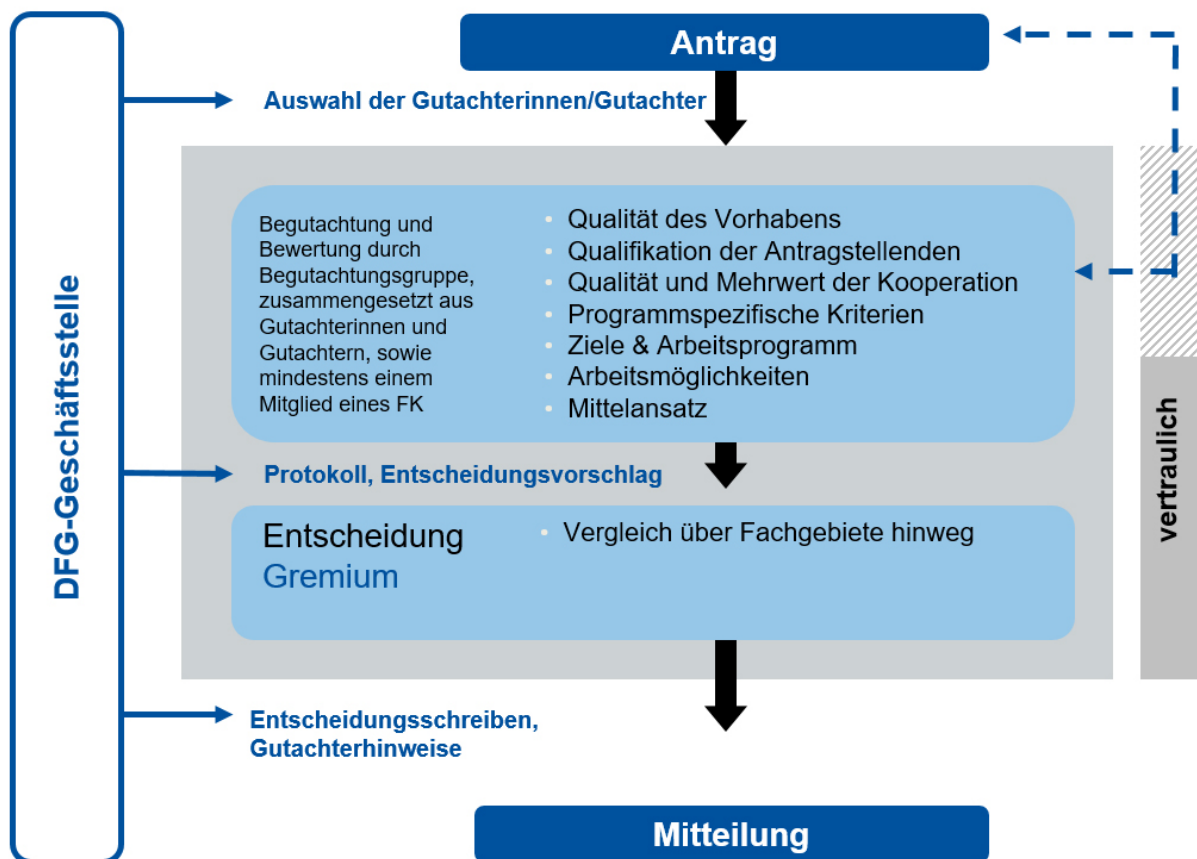


Abb. 4: Übersicht über den Entscheidungsprozess mit Begutachtung und Bewertung in Begutachtungsgruppen. Hier sind die Fachkollegien und damit auch die Bewertung in den Begutachtungsprozess eingebunden (Quelle: überarbeitete Version aus DFG-Folienarchiv).

5. Hinweise zur Vertraulichkeit und Befangenheit

Nach der RahmenGO bzw. mit der Übernahme der RahmenGO als Geschäftsordnung des jeweiligen Fachkollegiums verpflichten sich die Mitglieder der Fachkollegien, die im DFG-Kodex niedergelegten „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ auch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bewertungsgremien zu beachten. Dies sind insbesondere die Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung der Regeln zu Befangenheiten (Leitlinie 16). Verstöße gegen diese Pflichten können wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen, siehe auch Ziffer II. 2. Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF).

Demnach sind beispielsweise alle Anträge an die DFG, der dazu geführte Schriftwechsel, die Gutachten und die Identität der Gutachter und Gutachterinnen sowie die beteiligten Mitglieder der Fachkollegien vertraulich. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Die Aufgaben des Mitglieds eines Fachkollegiums dürfen daher nur von diesem **höchstpersönlich** wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden. Der wissenschaftliche Inhalt des Antrags darf nicht für eigene oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Fachkollegien verpflichten sich darüber hinaus, die gültigen Befangenheitsregeln der DFG einzuhalten. Da nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, durch die DFG überprüfbar sind, ist die Geschäftsstelle auf die Hilfe und frühzeitige Hinweise der Fachkollegienmitglieder angewiesen. Für den Anschein einer Befangenheit kommt es nicht darauf an, ob

die jeweilige Person tatsächlich befangen ist oder nicht. Vielmehr genügt dafür das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bei einem „objektiven Dritten“ Zweifel an der Unparteilichkeit zu erwecken.

Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann, führen entweder zu einem **Ausschluss** oder einer **Einzelfallentscheidung**. Beide Auswirkungen sind sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren anzuwenden.

Detaillierte Angaben zu solchen Kriterien, die für Mitglieder der Fachkollegien relevant sind, und deren Auswirkungen finden sich in den „Hinweisen zu Fragen der Befangenheit“, im Kodex mit den Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und in der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) (→ Weitere Informationen 6.).



6. Weitere Informationen

- a) **DFG-Satzung:** www.dfg.de/dfg_profil/satzung
- b) **Wahlordnung der Fachkollegien:** www.dfg.de/formulare/70_01
- c) **DFG-Systematik der Fächer und Fachkollegien:**

Die Mitglieder der Fachkollegien sind entsprechend dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Arbeit jeweils einem Fach zugeordnet. Für ein solches Fach werden mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Im Übrigen ist die Anzahl der Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter je Fach insbesondere davon abhängig, wie viele Förderanträge in diesem Fachgebiet zu begutachten und zu bewerten sind. Mehrere miteinander wissenschaftlich verzahnte Fächer bilden ein Fachkollegium. Die Struktur der Fächer und Fachkollegien wird vom Senat der DFG alle vier Jahre im Rahmen der Vorbereitung jeder Wahl der Mitglieder der Fachkollegien überprüft und – sofern erforderlich – neu festgelegt.

www.dfg.de/fachkollegien
- d) **Mitglieder der Fachkollegien** (Amtsperiode 2020–2023):
www.dfg.de/fachkollegien
- e) **Rahmengesäftsordnung (RahmenGO) für die Fachkollegien:** Vordruck 70.02
www.dfg.de/formulare/70_02
- f) **Elektronisches Portal „elan“:**

Das Portal eBereitstellung „elan“ ermöglicht Gutachterinnen und Gutachtern sowie Gremienmitgliedern der DFG, Unterlagen in einem geschützten Bereich im Internet einzusehen. Das Portal ist zu erreichen unter <https://elan.dfg.de>.
- g) **Rechtliche Rahmenbedingungen der Forschung:**
 - aa) Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: www.dfg.de/gwp
 - bb) Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens:
www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/fehlverhalten
 - cc) Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) – DFG-Vordruck 80.01: www.dfg.de/formulare/80_01
 - dd) Hinweise zu Fragen der Befangenheit – DFG Vordruck 10.201:
www.dfg.de/formulare/10_201



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de